

Der Leistungslohn im Überblick

Am 1. Januar 2005 ist es so weit. Dann dürfen neu berufene Professoren nicht mehr nur in Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz, sondern in ganz Deutschland nur noch nach der leistungsorientierten W-Besoldung bezahlt werden. duz-Volontär Andreas Köster hat eine Übersicht erstellt, wer künftig was wofür bekommt.

| Grundgehälter Die W-Grundgehälter sind bundeseinheitliche 'Festgehälter'. Die bisherigen Dienstaltersstufen sind abgeschafft. | | | |
|---|--|--|---|
| | Empfänger | Eigenschaften | Höhe |
| W3 | <ul style="list-style-type: none"> Professoren an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Künstlerischen Hochschulen | <ul style="list-style-type: none"> Grundgehalt ist gegenüber der C-Besoldung abgesenkt. Zum Ausgleich können Leistungszulagen gewährt werden. | West: 4723,61 Euro Ost: 4369,34 Euro brutto monatlich |
| W2 | <ul style="list-style-type: none"> Professoren an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Künstlerischen Hochschulen | <ul style="list-style-type: none"> Grundgehalt ist gegenüber der C-Besoldung abgesenkt. Zum Ausgleich können Leistungszulagen gewährt werden. | West: 3890,03 Euro Ost: 3598,28 Euro brutto monatlich |
| W1 | <ul style="list-style-type: none"> Juniorprofessoren | <ul style="list-style-type: none"> Nach positiver Evaluation zusätzlich 260 Euro monatlich. Zudem kann bei Einstellung ein Sonderzuschlag von zehn Prozent des Grundgehalts gewährt werden. | West: 3405,34 Euro Ost: 3149,94 Euro brutto monatlich |

| Leistungsabhängige Zulagen Einzelheiten der Vergabekriterien und des -verfahrens regeln Landesgesetze. Ein Rechtsanspruch auf Leistungsbezüge besteht nicht. | | | |
|--|--|--|--|
| | Vergabekriterien | Dauer der Vergabe | Höhe |
| Funktionsleistungsbezüge | <ul style="list-style-type: none"> Diese Bezüge können für die Wahrnehmung von Funktionen oder Aufgaben in der Hochschulleitung oder Hochschulselbstverwaltung vergeben werden. Namentlich ist zum Beispiel an Präsidenten, Rektoren und Dekane gedacht. | <ul style="list-style-type: none"> Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Aufgabe gewährt. | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Hochschulleitung auszuhandeln Ruhegehaltfähig ab fünf Jahren Amtsdauer |
| Besondere Leistungsbezüge | <ul style="list-style-type: none"> Diese Bezüge sind für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Weiterbildung und Kunst vorgesehen. Die Leistungen sollten möglichst über mehrere Jahre erbracht werden. | <ul style="list-style-type: none"> Besondere Leistungsbezüge können einmalig, befristet oder unbefristet gewährt werden. Bei erstmaliger Vergabe sind diese Bezüge zumeist befristet. Bei wiederholter Vergabe können sie entfristet werden. | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Hochschulleitung auszuhandeln Unbefristete Bezüge sind ruhegehaltfähig. |
| Berufungs-/Bleibe-Leistungsbezüge | <ul style="list-style-type: none"> Mit Berufungs-Leistungsbezügen soll ein Professor für die Universität gewonnen werden. Mit Bleibe-Leistungsbezügen soll ein Professor zum Verbleiben an der Universität bewegt werden. | <ul style="list-style-type: none"> Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden zumeist unbefristet vergeben. In der Regel steigen sie mit den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter. Einmalige Zahlungen sind ebenfalls möglich. | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Hochschulleitung auszuhandeln Unbefristete Bezüge sind ruhegehaltfähig. |
| Leistungen bei der Drittmittelinwerbung | <ul style="list-style-type: none"> Professoren, die Drittmittel für eigene Forschungs- oder Lehrvorhaben einwerben, können aus diesen Mitteln besondere Zulagen erhalten. | <ul style="list-style-type: none"> Zulagen aus Drittmitteln können für die Dauer des Drittmittelflusses gewährt werden, wenn der Geldgeber mit der Vergabe einverstanden ist und die Aufwendungen hierfür durch die Mittel gedeckt sind. | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Hochschulleitung auszuhandeln Nicht ruhegehaltfähig |

Lohnt sich die W-Besoldung für Sie? – Kommt darauf an.

Neuberufungen nach W

Professoren, die einen Ruf erhalten, haben prinzipiell eine gute Verhandlungsposition. Es gilt jedoch, das W richtig auszufüllen.

| Fakten | Tipps |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Hochschullehrer, die ab 2005 einen Ruf annehmen, müssen nach W besoldet werden. ■ Auch Professoren, die nach einem Ruf Bleibeverhandlungen führen, dürfen nur noch in ein nach W besoldetes Amt wechseln. Dabei ist es unerheblich, ob der Ruf von einer Hochschule oder einem Unternehmen stammt. ■ Grundsätzlich kann die höchste Grundgehaltsstufe W3 in jeder Berufungs- oder Bleibeverhandlung – unabhängig vom bisherigen C-Amt – ausgehandelt werden. ■ Leistungsbezüge können zu den Grundgehältern nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ gewährt werden. Das heißt, neben 'Berufungs-/Bleibe-Leistungszulagen' sind mindestens auch 'Besondere Leistungsbezüge' möglich. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Informieren Sie sich gut, für welche Leistungen und Aufgaben eine Hochschule Leistungsbezüge gewähren kann. In den meisten Bundesländern haben die Hochschulen weitreichende Gestaltungsspielräume. ■ Treffen Sie Vereinbarungen über das Evaluationsverfahren: Wer evaluiert? Wie oft? Nach welchen Kriterien? Und: Werden Ihre Leistungszulagen bei positiver Evaluation erhöht? ■ Lassen Sie sich die Gewährung von Leistungszulagen schriftlich fixieren. Insbesondere sollte klar geregelt werden, ob die Zulagen einmalig, befristet oder unbefristet gewährt werden. ■ Sie sollten auch Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit Ihrer Zulagen treffen. Und: Steigen Ihre Zulagen automatisch mit den Besoldungsanpassungen Ihres Grundgehältes? |

Wechsel nach W (ohne Ruf)

Jedem Hochschullehrer steht die W-Besoldung offen. Ob sich der Wechsel lohnt, lässt sich pauschal nicht beantworten.

| Fakten | Tipps |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Wechsel in ein W-Amt kann von der Hochschulleitung (Rektorat oder Präsidium) angeboten oder vom Hochschullehrer beantragt werden. Ein Wechselzwang besteht nicht. ■ Für C2-Professoren (ohne Ruf) ist im Regelfall nur ein nach W2 besoldetes Amt zu erreichen. Für C3- und C4-Professoren (ohne Ruf) ist ein Wechsel nach W3 vorgesehen. ■ Das Optionsrecht, in die W-Besoldung zu wechseln, ist nicht befristet. Wird ein Wechsel nach W jedoch beantragt, ist dieser unwiderruflich. ■ Mit der W-Besoldung darf die durchschnittliche Professorenbesoldung eines Bundeslandes im Vergleich zum Vorjahr nicht verringert werden. Das heißt, Leistungszulagen müssen innerhalb eines Länder-Vergaberahmens, der sich am Besoldungsdurchschnitt des Jahres 2001 orientiert, tatsächlich vergeben werden. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Für C2-Professoren ab 37 Jahren und C3-Professoren ab 43 Jahren hängt die Frage, ob ein Wechsel nach W attraktiv ist, vor allem von der Höhe und Ausgestaltung der Leistungszulagen ab (einmalig, befristet, unbefristet). ■ Für C2-Professoren unter 37 Jahren und C3-Professoren unter 43 Jahren könnte ein Wechsel zur W-Besoldung bereits aufgrund höherer W2-/W3-Grundgehälter interessant sein. Doch auch hier bleiben die Leistungszulagen wichtiges Entscheidungskriterium. ■ Falls im Vorfeld Ihrer Ernennung zum C2/C3-Professor bei 'normal guten Leistungen' eine weitere Berufung nach C3/C4 in Aussicht gestellt wurde, sollten Sie in den Verhandlungen mit der Hochschulleitung ausdrücklich darauf verweisen. Immerhin haben Sie den Ruf seinerzeit mit der konkreten Aussicht auf eine Gehaltssteigerung angenommen. |

Verbleib in C

Wer – ohne Ruf – an seiner bisherigen Uni bleiben möchte, muss nicht nach W wechseln. Ein Verbleib in C ist oftmals ratsam.

| Fakten | Tipps |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Professoren, die weiterhin nach C besoldet werden möchten, steigen weiter in den Dienstaltersstufen auf (Bestandschutz). Ein Aufstieg von C2 nach C3 und von C3 nach C4 entfällt jedoch. ■ Zuschüsse dürfen für C-Professoren nicht mehr gewährt werden (kam früher lediglich für C4-Professoren in Betracht). | <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Sie in den Dienstaltersstufen bereits weit 'aufgestiegen' sind, ist ein Verbleib in der C-Besoldung nahe liegend. ■ Falls Sie dennoch einen Wechsel erwägen, sollten Sie unter Hinweis auf Vorbilder in der Industrie und im Ausland vertraglich ausschließen, dass sich Ihr jetziges Gehalt verringert. |

Die Informationen dieser Doppelseite wurden zusammengetragen mit Hilfe von: Joachim Weber, Justitiar der Hochschulrektorenkonferenz; Dr. Hubert Mücke, Geschäftsführer des Hochschullehrerbundes; Deutscher Hochschulverband; Werner Volkert, Kanzler der Fachhochschule Osnabrück.